



Liefer- und Leistungsbedingungen - Stand Juli 2019

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Plauen Stahl Technologie GmbH (im Folgenden „wir“ bzw. „uns“) und Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Besteller“), in denen wir uns zur Lieferung bzw. Übergabe beweglicher Sachen verpflichten. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Besteller im Sinne des Satzes 1, ohne dass wir auf die Geltung dieser Lieferbedingungen erneut hinweisen müssen.
- 1.2. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich zugestimmt haben. Wir widersprechen der Geltung solcher nicht ausdrücklich vereinbarter Bedingungen des Bestellers ausdrücklich und auch für die Zukunft.
- 1.3. Bei individualvertraglich vereinbarten abweichenden Bedingungen gelten diese Lieferbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Angebote, Vertragsschluss, Vertragsbestandteile

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn wir die Bestellung bestätigen. Verbindlich sind unsere Angebote nur, wenn in ihnen eine Angebotsbindfrist bestimmt ist.
- 2.2. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Vertragsgestaltende oder auf die Vertragsbedingungen gerichtete Erklärungen unserer Mitarbeiter bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung, wenn die Mitarbeiter nicht als Vertreter im Handelsregister eingetragen sind oder gegenüber dem Besteller ausdrücklich zur rechtgeschäftlichen Vertretung bevollmächtigt wurden.
- 2.3. Angaben in Prospekten, Katalogen oder allgemeinen technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn in den Vertragsunterlagen ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3. Materialbeistellung

Wurde vereinbart, dass der Besteller uns zur Fertigung der Vertragsware Stoffe oder Geräte bzw. Werkzeuge zur Verfügung stellt, ist der Besteller verpflichtet, diese kostenfrei anzuliefern und nicht verbrauchte bzw. verarbeitete Stoffe, Geräte und Werkzeuge nach der Fertigung kostenfrei bei uns ab Werk abzuholen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- 4.1. Soweit nicht anders ausgewiesen, verstehen sich die vereinbarten Preise zuzüglich der Kosten für Verpackung und Versand sowie zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 4.2. Zahlungen erfolgen ohne Abzüge durch Überweisung auf eines unserer Geschäftskonten. Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.3. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des vereinbarten Gesamtpreises spätestens sieben Tage nach Rechnungszugang sowie der restliche Preis spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang und Lieferung bzw. Abnahme zu zahlen.
- 4.4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder seine Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wir sind berechtigt, die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung – auch durch Bürgschaft – abzuwenden.

5. Lieferort, Lieferungen, Leistungsfristen, Verzug, Verpackung

- 5.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung der zu liefernden Sache „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010), jedoch ohne Transportverpackung.
- 5.2. Die Einhaltung einer vereinbarten Leistungsfrist setzt die rechtzeitige Erbringung aller Mitwirkungshandlungen des Bestellers, insb. den Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben voraus. Werden diese Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist entsprechend. Unsere gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.
- 5.3. Ziffer 5.2 gilt auch für Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt oder anderer von uns nicht abwendbarer Umstände (z. B. Krieg, Terror, Aufruhr), Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung in unserem oder in einem unmittelbar für uns arbeitenden Betrieb oder bei unserer nicht rechtzeitigen Belieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Wir werden den Besteller über solche Störungen unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Leistungsfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist aus den in Satz 1 nicht genannten Gründen möglich, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir unverzüglich erstatten. Die gesetzlichen Rechte beider Vertragspartner, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung bzw. der Nacherfüllung), bleiben unberührt. Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag wegen Nichteinhaltung der Leistungsfristen jedoch nicht berechtigt, wenn wir die Überschreitung nicht zu vertreten haben.
- 5.4. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn wir die Verzögerung der Leistung zu vertreten haben. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder er weiterhin Leistung verlangt.
- 5.5. Verzögert sich der Versand bzw. die Abholung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. Bereitstellung zur Abholung, gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verzögert sich die Leistung aus anderen vom Besteller zu vertretenden Gründen, hat der Besteller für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen wie z. B. Lagerkosten) pauschalen Ersatz für jeden angefangenen Verzögerungsmonat beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft in Höhe von 0,5 % des für die verspätet zu versendenden bzw. zuzustellenden

Leistungen vereinbarten Preises zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Vertragspartnern unbenommen.

- 5.6. Die Verpackung und das Verladematerial, soweit von uns geschuldet, werden nach der jeweiligen Kostenanlage billigst berechnet und müssen durch uns nicht zurückgenommen werden, sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

6. Gefahrübergang, Übernahme, Versand

- 6.1. Lasten und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Erfolgt die Lieferung an einen anderen Ort als ab Werk, geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Bei Lieferung mit Montage oder bei gesetzlich vorgesehener oder vereinbarter Abnahme ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät.
- 6.2. Wird der Versand aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr bereits mit Zugang unserer Versandbereitschaftsmittteilung beim Besteller auf den Besteller über.
- 6.3. Die Bestimmung des Versendungsweges liegt in unserem verständigen Ermessen. Dabei sind wir nicht verpflichtet, den billigsten und schnellsten Versandweg zu wählen oder die Sendung zu versichern.
- 6.4. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Sendung auf dessen Kosten versichern.
- 6.5. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Bis zur Zahlung des geschuldeten Kaufpreises behalten wir uns das Eigentum an den Liefer- und Leistungsgegenständen (im Folgenden: Vorbehaltsware) vor.
- 7.2. Der Besteller darf bis zur vollständigen Bezahlung den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Von Pfändungen durch andere Gläubiger, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen sowie uns auf Verlangen die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden des Bestellers erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.
- 7.3. Der Besteller ist gemäß nachstehenden Bedingungen bis auf Widerruf befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten:
 - 7.3.1. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Der Besteller verwahrt die dabei entstehende neue Sache für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und bewahrt diese getrennt und als unser Eigentum gekennzeichnet auf. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Bleibt bei einer Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
 - 7.3.2. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 7.3.1 zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
 - 7.3.3. Zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf bleibt der Besteller neben uns ermächtigt. Wir dürfen die Forderungen jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und nach Geltendmachung der Rechte aus Ziffer 7.4 einziehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder es an seiner Leistungsfähigkeit im Sinne des § 321 BGB mangelt. Sobald wir zum Einzug der Forderungen berechtigt sind, hat der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltswaren zu widerrufen.
- 7.4. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist, soweit diese nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften nicht entbehrlich ist, zum Rücktritt nach den gesetzlichen Bestimmungen und zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung ist mit dem Herausgabeverlangen kein Rücktritt vom Vertrag verbunden.

8. Montageleistungen

- 8.1. Montageleistungen schulden wir nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 8.2. Wir sind berechtigt, die Montageleistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Der Besteller kann dem Einsatz eines Nachunternehmers widersprechen, wenn ihm der Einsatz dieses Nachunternehmers unzumutbar ist und der Nachunternehmer kein im Sinne des § 15 AktG mit uns verbundenes Unternehmen ist.

9. Rechte an Unterlagen und Zwischenerzeugnissen

- 9.1. Eigentums- und Urheberrechte an von uns dem Besteller vor oder nach Vertragsschluss übergebenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern, Berechnungen und sonstigen Unterlagen gehen nur bei ausdrücklicher Vereinbarung auf den Besteller über. Der Besteller verpflichtet sich, diese Unterlagen uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich zu machen. Als Dritten gelten nicht die Auftraggeber des Bestellers. Vor Vertragsschluss übergebene Unterlagen sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, wenn kein Vertrag zustande kommt.
- 9.2. Ziffer 9.1 gilt entsprechend für Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge und Sondervorrichtungen, die wir zur Vorbereitung des Vertragsschlusses oder im Rahmen der Vertragserfüllung anfertigen.

10. Schutzrechte

- 10.1. Schulden wir die Herstellung oder Erzeugung von Sachen nach Zeichnung, Muster oder anderen Vorgaben des Bestellers, gewährleistet der Besteller, dass



gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) nicht verletzt werden.

- 10.2. Werden wir von Dritten wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat uns der Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns die aus der Inanspruchnahme entstandenen Schäden und notwendigen Aufwendungen zu ersetzen.

11. Mängelansprüche

- 11.1. Kann der Besteller Nacherfüllung wegen eines Mangels verlangen, werden wir die betroffenen Leistungen nach unserer Wahl entweder unentgeltlich nachbessern oder neu liefern/erbringen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 11.2. Der Besteller hat uns gegenüber Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Ist der Vertrag ein Handelsgeschäft, gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten aus § 377 HGB auch bei anderen Verträgen als Kauf- und Werklieferungsverträgen. Zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmte Waren hat der Besteller spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu untersuchen, soweit wir nicht den Einbau oder die Weiterverarbeitung schulden.
- 11.3. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten oder üblichen Verwendung.
- 11.4. Der Besteller ist verpflichtet, alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Aufwand zum Zwecke der Nacherfüllung möglichst gering zu halten.
- 11.5. Die Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (für Baustoffe oder Bau- bzw. Bauplanungs-/Bauüberwachungsleistungen), beim Rückgriff in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs (§ 478 BGB), bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung (insb. aus § 445b Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- 11.6. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels bestehen nur in den in Ziffer 12.2 geregelten Fällen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 11.7. Die Regelungen der Ziffern 11.1 bis 11.5 finden keine Anwendung auf Ansprüche des Bestellers gegen uns aus § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), wenn der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.
- 11.8. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Mangelhaftung.

12. Haftung und Schadensersatz

- 12.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Haupt- und Nebenpflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
- 12.2. Dieser Ausschluss gilt nicht für unsere Haftung
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz oder
 - für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf die der Besteller nach dem Zweck und Inhalt des Vertrages vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), wobei unsere Haftung in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist, soweit wir nicht zugleich wegen eines anderen der vorstehenden Gründe haften.
- 12.3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung oder rechtsgeschäftliche Verpfändung von Ansprüchen des Bestellers gegen uns ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Plauen.
- 14.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Plauen. Wir sind jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage zu erheben. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nicht für das Mahnverfahren oder soweit gesetzlich ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 14.3. Auf das Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf CISG) anwendbar.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Lieferbedingungen oder der übrigen Vertragsbestandteile unwirksam sein oder sollte der Vertrag unter Einbeziehung dieser Lieferbedingungen in seiner Gesamtheit eine Lücke enthalten, wird die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit die Unwirksamkeit der Vertragsbestimmung nicht auf gesetzliche Regelungen zurückgeht, die dem Schutz eines Vertragspartners dienen, wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt und eine fehlende so eingefügt, dass dem im Vertrag zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner und dem Sinn des Vertrags weitestgehend entsprochen wird.